

RICHTLINIEN FÜR DAS BILDUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOT AN GRUNDSCHULEN

der Stadt Markgröningen

1. Grundschülerbetreuung

Für die Grundschulen in Markgröningen und den Stadtteilen wird den Grundschülern bedarfsorientiert ein den Unterricht ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot vor und / oder nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Dieses beginnt mit dem Tag des jeweiligen Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien und erstreckt sich auf alle Unterrichtstage des kommenden Schuljahres.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuung besteht nicht.

2. Inhalt des Bildungs- und Betreuungsangebots

Die Bildungs- und Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Unterricht findet nicht statt.

3. Fachkräfte/Gruppengröße

3.1 Jede Gruppe wird in der Regel von mindestens einer Fachkraft betreut. Als geeignete Fachkräfte kommen in erster Linie Personen mit einer pädagogischen Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

3.2 Je Betreuungsgruppe werden 25 Plätze eingerichtet.

4. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

4.1 In einer Betreuungsgruppe werden die Kinder der Grundschule aufgenommen, welcher die Gruppe angegliedert ist.

4.2 Bei der Aufnahme haben Kinder Vorrang, die bereits eine Ganztagesbetreuung besucht haben (gilt nur bei Betreuungsangebot bis 17:00 Uhr) oder wenn die Erziehungsberechtigten

4.2.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder

4.2.2 sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder

4.2.3 in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder

4.2.4 an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen oder

4.2.5 das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist

4.2.6 Darüber hinaus besteht ein Vorrang für Geschwisterkinder sowie ein Vorrang, wenn der Erziehungsberechtigte, bei welchem das Kind lebt, alleinerziehend ist. Weitergehend richtet sich die Aufnahme bei allen Betreuungsangeboten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Die Anmeldung kann frühestens ab 01.09. des Jahres vor der Einschulung erfolgen und ist spätestens zum **30.04.** des Jahres der Einschulung einzureichen. Später eingehende Anmeldungen werden nur nach den Kriterien nach 4.2.1 – 4.2.5 sowie ausschließlich nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Das Betreuungsangebot 3 in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr kann nur stattfinden, wenn mindestens drei Anmeldungen für den jeweiligen Tag vorliegen.

Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich durch die Stadt Markgröningen.

4.3 Eine Ummeldung des Betreuungsangebots (Anzahl Tage, Wechsel festgesetzte Tage, Wechsel Angebote) ist nur zu Schuljahresbeginn und darüber hinaus ausschließlich zu folgenden Terminen möglich: 30.09., 31.03. und 30.06. des jeweiligen Schuljahres. Die Ummeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

4.4 Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ist nur dann möglich, wenn die Stadt den Platz sofort im Anschluss wieder belegen kann.

Für Kinder, die in eine weiterführende Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Schuljahres die bisherige Grundschule besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

4.5 Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere wenn

4.5.1 das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat

4.5.2 die Eltern die in diesen Grundsätzen aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten

4.5.3 der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt wird

4.6 Bei Vorliegen eines Unterrichtsausschlusses bzw. Schulausschlusses kann das Betreuungsangebot nicht bzw. nicht mehr besucht werden.

5. Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

5.1 Die Betreuung erfolgt – außer samstags – an den Wochentagen, an denen Schulunterricht stattfindet.

Es bestehen folgende Betreuungsangebote:

Angebot 1: 7:30 Uhr – 8:30 Uhr

Angebot 2: 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

Darüber hinaus wird an der Landern – Grundschule und Ludwig-Heyd-Schule angeboten:

Angebot 3: 7:30 Uhr – 17:00 Uhr

Die Angebote sind für mindestens zwei festgelegte Wochentage zu buchen. Eine Kombination der Angebote ist bei der Buchung von zwei Betreuungstagen nur mit Angebot 2 und Angebot 3 möglich. Wird eine Betreuung an mehr als zwei Tagen gebucht, kann eine Kombination aus den oben genannten Betreuungsangeboten gewählt werden.

- 5.2 Die Kinder werden grundsätzlich am Ende der gebuchten Betreuungszeit entlassen. Beim Angebot 3 können die Kinder im Vorfeld zu folgenden Zeiten abgeholt werden:
- 14 Uhr
 - 16 Uhr (anschließend freie Abholzeit)
- 5.3 Die Kinder sollen die Einrichtung im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist eine der anwesenden Fachkräfte der Bildungs- und Betreuungseinrichtung zu benachrichtigen.
- 5.4 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Kind muss nach der Erkrankung mindestens 24 Stunden symptom- und fieberfrei sein, ehe es wieder die Einrichtung besuchen kann.
- Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss in der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- Ob das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung nur mit Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen kann, richtet sich nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts.
- 5.5 Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

6. Aufsicht, Haftung

- 6.1. Während der gebuchten Betreuungszeit sind die Fachkräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet, sofern nicht anders festgesetzt, spätestens um 14 Uhr in der Halbtagesgruppe und um 17 Uhr in der Ganztagesgruppe. In Ausnahmefällen, in denen sich die Öffnungszeit verändert und die Erziehungsberechtigten darüber entsprechend informiert wurden, endet die Aufsichtspflicht für das Kind zum jeweiligen Ende dieser Öffnungszeit
- 6.2. Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- 6.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

7. Elternbeitrag

- 7.1. Für den Besuch der Betreuungsgruppe erhebt der Träger einen Beitrag. Dieser wird vom Gemeinderat als Anlage zu diesen Richtlinien festgesetzt.

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrags ist das Bruttojahreseinkommen, also neben Lohn und Gehalt auch sonstige Einkünfte (insbesondere Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [SGB II oder SGB XII], Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII] und Wohngeld),

sowie die Zahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Kinder, solange für diese Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder eine vergleichbare Leistung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift gewährt wird. Nicht angerechnet zum Einkommen werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. Bei einem Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen durch entsprechenden Nachweis, z. B. Verdienstbescheinigung, zu belegen.

Für Kinder aus Familien, für die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, wird auf Antrag der Elternbeitrag ab Beginn des Antragsmonats auf die Hälfte des Regelbeitrags ermäßigt.

Für ein Kind aus einer Familie mit 5 oder mehr Kindern entsprechend oben genannter Maßgabe wird kein Elternbeitrag erhoben. Wenn sich die Zahl der anrechenbaren Kinder im Laufe des Jahres verändert, wird der Beitrag von Beginn des darauf folgenden Monats neu festgesetzt. In eheähnlichen Gemeinschaften entspricht das Einkommen der Partner einschließlich der vorgenannten Beträge dem Elterneinkommen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese wird jeweils auf ein Jahr befristet. Sollte eine Ermäßigung aufgrund von falschen bzw. unvollständigen Nachweisen gewährt worden sein, wird für den Bewilligungszeitraum die Differenz zum tatsächlichen festzusetzenden Elternbeitrag nacherhoben.

- 7.2. Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben.
- 7.3. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei vorübergehendem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- 7.4. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Kindes zu entrichten.
- 7.5. Eine teilweise Inanspruchnahme des Betreuungsangebots findet hinsichtlich der Festsetzung des Elternbeitrages keine Berücksichtigung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2018 in Kraft.